



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der EEW Energy from Waste Heringen GmbH

Kapazitätserweiterung der bestehenden Anlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Heringen

Die EEW Energy from Waste Heringen GmbH hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die bestehende thermische Abfallbehandlungsanlage am Standort In der Aue 3, 36266 Heringen, Gemarkung Heringen, Flur 1, Flurstück 20/6.

Die geänderte Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Antragsgegenstand sind im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Erhöhung der max. genehmigten Betriebszeiten pro Jahr von 8.200 h auf 8.760 h,
- Erhöhung der genehmigten Jahresdurchsatzleistung von 297.600 t/a auf 345.000 t/a,
- Erhöhung der genehmigten Leistung und maximale Betriebszeit des Luftkondensators,
- Erhöhung der Betriebszeit der beiden Rostnotkühler,
- Abfertigung von 2 Fahrzeugen zur Abholung der Reststoffe im Zeitraum 22:00 – 06:00 Uhr.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das geplante Vorhaben ist ein Vorhaben der Nr. 8.1.1.2 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht entsprechend der o. g. Ziffer die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Magistrat der Stadt Heringen
- Stadt Werra-Suhl-Tal
- Gemeindevorstand der Gemeinde Philippsthal
- Magistrat der Stadt Vacha
- Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
 - Fachdienst Bauordnung
 - Fachdienst Ländlicher Raum, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz
 - Fachdienst Brandschutz
 - Fachdienst Gesundheit
- Kreisausschuss des Wartburgkreises
 - Dezernat II – Umweltamt
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
 - Dezernat G2 Geologische Belange der Landesplanung, Georisiken
 - Dezernat I4 Lärm, Erschütterungen, Abfall und Luftreinhaltung
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Eschwege
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
- Thüringer Landesverwaltungsamt
- Regierungspräsidium Kassel
 - Dezernat 21, Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft
 - Dezernat 22, Verkehr
 - Dezernat 24, Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
 - Dezernat 25, Landwirtschaft, Fischerei
 - Dezernat 31.2, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz
 - Dezernat 31.6, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung
 - Dezernat 32.2, Abfallwirtschaft
 - Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz

- Dezernat 33.2, Immissions- und Energiewirtschaft
- Dezernat 34, Bergaufsicht
- Dezernat 53, Arbeitsschutz 3 (Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen, Röntgen)

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in folgendem Zeitraum aus:

vom 09.08.2021 (erster Tag) bis 09.09.2021 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Anmeldung bitte an der Pforte, Telefon: 0561-106-2966
- bei der Stadt Heringen, Fachbereich Bauen, Obere Goethestr. 17, 36266 Heringen, Zimmer 1.8, nur nach Terminvereinbarung, Telefon: 06624-933140
- bei der Gemeinde Philippsthal, Fachbereich III Bauen und Immobilienmanagement, Schloss 1, 36269 Philippsthal, Zimmer 225, nur nach Terminvereinbarung, Telefon: 06620-921025
- bei der Stadt Werra-Suhl-Tal, Bauverwaltung, Kirchstr. 9, 99837 Werra-Suhl-Tal, nur nach Terminvereinbarung, Telefon: 036922-33142
- bei der Stadt Vacha, Bauamt, Bahnhofstr. 21, 36404 Vacha, Zimmer 5, nur nach Terminvereinbarung, Telefon: 036962-26130

Außerdem werden die Unterlagen in dem oben genannten Zeitraum auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/presse> >> Öffentliche Bekanntmachungen.

An den genannten Orten können die Unterlagen nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) eingesehen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o. g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag auch eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> verfügbar.

Innerhalb der Zeit

vom 09.08.2021 (erster Tag) bis 11.10.2021 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch erhoben werden (E-Mail: Einwendungen_III_32-2@rpk.hessen.de).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des BImSchG und ist für die Durchführung des o. g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpk.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des oben genannten Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 5 Abs.1 PlanSiG entfallen, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen oder des zu erörternden Inhaltes außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde. Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall, insb. aufgrund der derzeitigen Situation der Covid-19-Pandemie, kann nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden oder es können Beschränkungen für den Zugang der Öffentlichkeit ausgesprochen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bad Hersfeld, 20.07.2021

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III - Umwelt- und Arbeitsschutz -
Az.: RPKS - 32.2-100 g 0102/2-2018/4